

## B & P Rechts-Hinweis

07/2013

### SEPA-Überweisung: Zahlreiche Erneuerungen und ein umfangreicher Umstellungsprozess

#### I. Ausgangslage

Bisher herrschte im europäischen Zahlungsverkehr eine nationale Vielfalt. Die EU versucht bereits seit langem einen einheitlichen Zahlungsverkehrsraum zu schaffen, welcher dem hohen Aufkommen internationaler Überweisungen und Lastschriften Rechnung tragen soll. Allein in Deutschland werden laut FAZ (06.06.2013) nach Angaben der Bundesbank pro Arbeitstag rund 24 Millionen Überweisungen und 35 Millionen Lastschriften durchgeführt.

Der europäische Gesetzgeber hat am 14. März 2012 die SEPA-Verordnung beschlossen (EU-VO Nr. 260/12), welche nach der Einführung der SEPA-Überweisung 2008 und der SEPA-Lastschrift 2009 die endgültige Überführung des nationalen Zahlungsverfahrens in das SEPA-Verfahren bewirken soll. Als Endtermin für die Umsetzung wurde der 01. Februar 2014 festgelegt.

Welche genauen Änderungen diese Migrationsverordnung mit sich bringt und worauf die Unternehmen und ebenso die

Verbraucher achten müssen, wird im Folgenden detailliert dargestellt.

#### II. Rechtslage

Die SEPA-Verordnung 260/2012 vom 14. März 2012 sieht ein einheitliches Zahlverfahren vor, was den gewerblichen sowie den privaten Zahlungsverkehr erleichtern und vereinfachen soll. Bis zum 1. Februar 2014 müssen somit alle nationalen Zahlungsverfahren der Verordnung entsprechend umgestellt werden. Für Verbraucher gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Unternehmen werden von Beginn an verpflichtet die Neuerungen vorzunehmen.

#### Einführung von IBAN und BIC

Zu den Neuerungen gehört zunächst, dass die Kontonummer durch die IBAN (International Bank Account Number) und die Bankleitzahl durch den BIC (Bank Identifier Code) ersetzt werden.

Für Verbraucher bestimmt die Verordnung, dass bis Februar 2014 bei nationalen SEPA-Zahlungen die Angabe der IBAN und des BIC Voraussetzung sein soll. Für grenzüberschreitende SEPA-



Zahlungen innerhalb der EU gelten die gleichen Vorgaben. Bis Februar 2016 müssen die Verbraucher innerhalb des Inlands die IBAN oder die Kontonummer und Bankleitzahl, sofern der Zahlungsdienstleister kostenlose Konvertierungsdienstleistungen anbietet, angeben. Für grenzüberschreitende Zahlungen ändert sich nichts. Ab dem 1. Februar 2016 kommt es dann nur noch auf die Angabe der IBAN an.



Quelle: Deutsche Bundesbank auf SEPADeutschland.de

Für Unternehmen ist geregelt, dass sie bis zum 1. Februar 2014 bei inländischen und grenzüberschreitenden SEPA-Zahlungen in der EU die IBAN und den BIC angeben müssen. Nach dem 1. Februar 2014 für Inlandszahlungen und nach dem 1. Februar 2016 für grenzüberschreitende Zahlungen, entfällt die Verpflichtung den BIC eines Zahlungsdienstleisters anzugeben.

Ab dem 1. Februar 2016 muss für beide SEPA-Zahlungen nur noch die IBAN angegeben werden.



Quelle: Deutsche Bundesbank auf SEPADeutschland.de

## Neuerungen bei Lastschrift und Überweisung

Weiterhin bestehen neue Möglichkeiten im Überweisungs- und Lastschriftverfahren innerhalb der Union.

Das elektronische Lastschriftverfahren (ELV), bei dem mittels einer Zahlungskarte, die der Kunde unterzeichnet und somit einer Einzugsermächtigung zustimmt, kann noch bis zum 1. Februar 2016 genutzt werden.

Bezüglich des SEPA Lastschriftverfahren, bei dem der Zahlungspflichtige seinem Gläubiger und Lastschrifteinreicher ein „Mandat“ erteilt, welches die Autorisierung zur Belastung des Schuldnerkontos darstellt, wird geregelt, dass ein vor dem 01.02.2014 gültiges Mandat wirksam bleibt. Ein neues Mandat muss nicht eingeholt werden, da eine konkludente Zustimmung angenommen wird, die vom Zahlungsempfänger eingezogenen wiederkehrenden Lastschriften gemäß der Verordnung vorzunehmen, sofern keine nationalen Vorschriften oder Vereinbarungen diesem entgegenstehen. Zusätz-



lich wird durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zahlungsdienstleister sichergestellt, dass bestehende deutsche Einzugsermächtigungen ab dem 9. Juli 2012 auch für die Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren genutzt werden können.

### **Neuerungen beim Rückforderungsrecht**

Das vorherige bedingungslose Widerspruchsrecht besteht im SEPA-Verfahren nicht mehr. Allerdings steht dem Lastschriftschuldner innerhalb einer Frist von acht Wochen (bzw. 13 Monate bei einer unautorisierten Lastschrift) ein als gleichwertig anzusehender bedingungsloser Erstattungsanspruch zu.

Der Verbraucher hat unter anderem die Möglichkeit, Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen. Er kann zudem ein Zahlungskonto vollständig für Lastschriften blockieren und sie aber für ausgewählte Zahlungsempfänger zulassen. Zusätzlich benötigen Verbraucher nur noch ein einziges Konto von dem sie im gesamten Raum der Währungsunion Überweisungen und Lastschriften erteilen können.

Unternehmen können ebenfalls Zahlungen über ein einziges Konto abwickeln und grenzüberschreitende Lastschriftverfahren durchführen. Für diese grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen dürfen jedoch von der Bank nur die gleichen Entgelte erho-

ben werden wie für entsprechende inländische Zahlungen. Die bisher bestehende Entgeltgrenze von 50.000 Euro entfällt somit.

Alle Institutionen, die auch in der Zukunft Zahlungen im Lastschriftverfahren einziehen möchten, bedürfen zusätzlich eine Gläubiger-Identifikationsnummer, welche bei der Deutschen Bundesbank online über [www.glaeuebiger-id.bundesbank.de](http://www.glaeuebiger-id.bundesbank.de) beantragt werden kann. Zusätzlich wird eine Mandatsreferenznummer vom Zahlungsempfänger pro Mandat vergeben.

### **III. Unser Tipp**

Die Überführung der nationalen Verfahren in das einheitliche europäische SEPA-Verfahren mit seinen zahlreichen Neuerungen bringt enorme Vorteile mit sich. Allerdings ist die Überführung von nicht zu unterschätzendem Aufwand. Besonders die Unternehmen sollten die Überführung schnellstmöglich durchführen. Jedes bisherige Zahlungsverfahren muss umgestellt werden. Dadurch müssen die IT-Systeme umstrukturiert und Teile der internen Organisation den Neuerungen angepasst werden. In den meisten Fällen sollte eine solche Anpassung ausreichen, allerdings wird es ebenso Ausnahmen geben, bei denen die alten Systeme vollständig durch das neue Verfahren ersetzt werden müssen. Dies führt nicht nur zu einem großen



Zeitaufwand, sondern trägt auch einen außerordentlichen Kostenaufwand mit sich, der rechtzeitig erkannt und eingeplant werden sollte.

Wir raten daher vorbeugend zu einer frühzeitigen Umstellung. Der hohe Aufwand sollte ernst genommen, richtig eingeschätzt und die Anpassung somit schnellstmöglich veranlasst werden. Laut Expertenaussagen soll der Umstellungsaufwand sogar höher sein, als bei der Euro-Umstellung. Werden diese komplexen

Umstellungen nicht rechtzeitig vollzogen, wird die Konsequenz Zahlungseinschränkungen oder eine vollständige (technische) Zahlungsunfähigkeit sein. Dies betrifft dann unter anderem die Zahlungen an Kunden sowie auch die gesamten Gehaltszahlungen in den Unternehmen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

